

§ I. Vertragsabschluss

(1) Der Mietkäufer - nachstehend MK genannt - ist an seinen Kaufantrag unbeschadet seines eventuellen Rechts auf Widerruf vier Wochen gebunden. Der Mietkaufvertrag kommt durch Vertragsannahme des Vermieters - nachstehend AWG genannt - zustande. Der MK verzichtet auf die schriftliche Annahmeerklärung. Die AWG bestätigt den Abschluss des Mietkaufvertrages durch eine gesonderte Bestätigung.

(2) Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen sind schriftlich niederzulegen.

§ II. Mietkaufobjekt

Konstruktions- oder Formänderungen des Mietkaufobjektes, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Mietobjekt nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den MK zumutbar sind.

§ III. Beginn der Mietzeit

Die Mietzeit beginnt an dem zwischen dem Lieferanten und dem MK vereinbarten Übergabetag. Falls auf Wunsch des MK das Mietobjekt vorher übergeben wird, beginnt die Mietzeit mit dem Tag der tatsächlichen Übergabe. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Mietzeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Mietobjektes.

§ IV. Mietkaufraten, Anzahlung (Mietsonderzahlung), Abschlußzahlung

(1) Die Mietkaufraten sowie die aufgeführten weiteren Entgelte sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Mietobjektes. Erst mit Zahlung der letzten Mietkaufrate, einschließlich der Abschlußzahlung und sonstiger ordnungsgemäßer, vollständiger Erfüllung dieses Vertrages geht das juristische Eigentum an dem Mietkaufobjekt auf den MK über.

(2) Ist eine Anzahlung vereinbart, dient diese nicht als Kautions; durch sie werden Mietkaufraten nicht getilgt. Die Sonderzahlung ist zusammen mit der ersten Rate fällig.

(3) Mit der ersten Mietkaufrate ist vom MK die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtmietforderung gemäß Mietkaufrechnung sofort und in voller Höhe zu zahlen.

(4) Vereinbarte Nebenleistungen, sowie Aufwendungen für Versicherung und Steuern, soweit sie nicht als Bestandteil des Mietkaufvertrages ausdrücklich ausgewiesen werden, sind gesondert zu bezahlen.

(5) Der MK und die AWG können eine Anpassung der Entgelte verlangen, wenn sich der Gesamtpreis des Mietkaufobjektes oder die Refinanzierungskosten der AWG nach dem Datum des Mietkauf-Antrages verändert haben und sofern zwischen Mietkauf-Antrag und Übernahme des Mietkaufobjektes mehr als 4 Monate liegen. Ergibt sich durch diese Anpassung eine Erhöhung der Gesamtmietforderung um mehr als 5 %, kann der MK durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Mietkaufvertrag zurücktreten. Bei einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes oder bei Einführung neuer Steuern oder Abgaben werden die betroffenen Mietkaufentgelte und Folgezahlungen entsprechend angepaßt.

(7) Weitere Zahlungsverpflichtungen des MK nach diesem Vertrag (z.B. im Fall der Kündigung gemäß Abschnitt XV) bleiben unberührt.

§ V. Zahlung und Zahlungsverzug

(1) Die erste Mietkaufrate und die Anzahlung sowie die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtmietforderung sind am Tage der Übernahme durch den MK fällig. Die Folgeraten sind jeweils im voraus am 1. des Monats fällig, wenn die Mietzeit in der 1. Hälfte eines Monats beginnt; liegt der Beginn in der 2. Hälfte eines Monats, sind sie jeweils am 15. des Monats im voraus fällig und werden im SEPA-Lastschriftverfahren durch die AWG eingezogen.

Der MK verpflichtet sich, der AWG ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschriften erfolgt mit Fälligkeit der Leasingraten. Für die Dauer des vereinbarten SEPA-Lastschriftverfahrens wird die gesetzliche Frist betreffend der Vorabinformation (Prenotification/Ankündigung) über eine anstehende Lastschrift auf einen Tag verkürzt. Der MK hat die AWG bei einer eventuellen Änderungen der Kontoverbindung mindestens 14 Tage vor Fälligkeit der nächsten Leasingrate zu informieren. Sollte der MK seine Bank zur Nichteinlösung einer Lastschrift anweisen so ist die AWG unverzüglich darüber zu informieren. Der MK sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund einer Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des MK, solange die Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift nicht durch die AWG verursacht wurde.

(2) Der Kalkulation des Mietkaufvertrages sind die Verwaltungskosten zugrundegelegt, die für die AWG mit dem vollautomatisierten SEPA-Lastschriftverfahren verbunden sind. Wünscht der MK eine andere Zahlungsweise, wird der erhöhte Aufwand mit EUR 15,00 zzgl. MwSt. je Zahlung in Rechnung gestellt.

(3) Alle weiteren Forderungen der AWG sind nach Anfall und Rechnungsstellung fällig.

(4) Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Die zusätzlichen Einziehungs- und Diskontspesen werden extra berechnet.

(5) Gegen Ansprüche der AWG kann der MK nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des MK unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der MK nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

(6) Bei Zahlungsverzug kann die AWG den ihr entstandenen Schaden ersetzt verlangen.

§ VI. Lieferung und Lieferverzug

(1) Alle Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluß. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut schriftlich zu vereinbaren.

(2) Der MK kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die AWG schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt die AWG in Verzug. Der MK kann neben Lieferung Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn der AWG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der MK kann im Fall des Verzugs der AWG auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, daß er die Übernahme des Mietkaufobjektes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der MK berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Mietkaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dieser beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des Gesamtpreises des Mietkaufobjektes wie im Vertrag ausgewiesen. Der Anspruch auf Lieferung ist in allen Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen. Wird der AWG, während sie in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet sie gleichwohl nach Maßgabe der Absätze 1 und 2, es sei denn, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

(3) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt die AWG bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des MK bestimmen sich nach Ziffer 2.

§ VII. Übernahme und Übernahmeverzug

(1) Der MK hat die Pflicht, das Mietkaufobjekt innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übernahmeort sorgfältig auf Mängelfreiheit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und innerhalb der vorgenannten Frist zu übernehmen. Sind Änderungen im Sinne von § II erheblich oder für den MK unzumutbar, kann dieser die Übernahme ablehnen. Das gleiche Recht hat der MK, wenn das angebotene Mietkaufobjekt erhebliche Mängel aufweist, die nach Rüge während der Prüfungsfrist nicht innerhalb von 8 Tagen vollständig beseitigt werden.

(2) Bleibt der MK mit der Übernahme länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Verzug, so kann die AWG eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, daß sie nach Ablauf dieser Frist eine Übergabe ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist, ist die AWG berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der MK die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag nicht instande ist. Verlangt die AWG Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des Gesamtpreises (einschließlich Umsatzsteuer). Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die AWG einen höheren oder der MK einen geringeren Schaden nachweist. Macht die AWG von den Rechten gemäß Satz 2 dieser Ziffer keinen Gebrauch, kann sie über das Mietkaufobjekt frei verfügen und an dessen Stelle binnen angemessener Frist ein anderes vertragsgemäßes Mietkaufobjekt zu den Vertragsbedingungen liefern.

§ VIII. Eigentumsverhältnisse, Nutzung, Genehmigungen und Steuern

(1) Die AWG ist Eigentümerin des Mietkaufobjektes. Sie ist berechtigt, in Abstimmung mit dem MK das Objekt zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der MK darf das Mietkaufobjekt weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen noch zur Sicherung übereignen.

(2) Der MK hat das Mietkaufobjekt von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Mietkaufobjekt, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist die AWG vom MK unverzüglich zu benachrichtigen. Der MK trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von der AWG verursacht sind.

(3) Wird das Objekt mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so geschieht dies zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit der Absicht diese Verbindung bei einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages wieder aufzuheben. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn der MK das Objekt mit anderen Gegenständen verbindet.

(4) Nachträgliche Änderungen, Einbauten, Lackierungen und Beschriftungen sind nur zulässig, wenn die AWG vorher schriftlich zugestimmt hat. Im Falle einer Kündigung ist der MK jedoch verpflichtet, auf Verlangen der AWG den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der ursprüngliche Zustand kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederhergestellt werden.

(5) Ist das Mietobjekt ein Fahrzeug, so wird der MK der Halter. Es wird auf ihn zugelassen. Der Fahrzeugbrief wird von der AWG oder einem refinanzierenden Partner verwahrt. Benötigt der MK zur Erlangung behördlicher Genehmigungen den Fahrzeugbrief, wird dieser der Behörde auf sein Verlangen von der AWG vorgelegt. Wird der Fahrzeugbrief dem MK von Dritten ausgehändigt, ist der MK unverzüglich zur Rückgabe an die AWG verpflichtet.

(6) Der MK ist Besitzer und Nutzer des Mietkaufobjektes. Sämtliche Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten, die mit dem Besitz oder der Nutzung zusammenhängen trägt der MK und stellt die AWG von Ansprüchen jeder Art frei, die Dritte, einschließlich staatlicher Institutionen geltend machen. Benötigt der MK behördliche Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Mietkaufobjekt, so ist der MK für die Beantragung und den Erhalt solcher Genehmigungen verantwortlich. Wenn eine benötigte Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig erteilt wird oder entzogen wird, kann der MK aus diesem Grund weder eine Kündigung aussprechen, noch die vereinbarten Zahlungen zurückhalten.

§ IX. Besitzer- / Halterpflichten

- (1) Der MK hat alle sich aus dem Betrieb und/oder der Haltung des Mietkaufobjekts ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere zu termingerechten Untersuchungen, zu erfüllen und die AWG, soweit sie in Anspruch genommen wird, freizustellen.
- (2) Der MK trägt sämtliche Aufwendungen, die mit Betrieb und Nutzung des Objekts verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Reparaturkosten. Leistet die AWG für den MK Zahlungen, die nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen von der AWG zu erbringen sind, kann sie beim MK Rückgriff nehmen.
- (3) Der MK hat dafür zu sorgen, daß das Mietkaufobjekt nach den Vorschriften des Herstellers, im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend behandelt und stets im betriebssicheren Zustand erhalten wird.
- (4) Handelt es sich bei dem Mietkaufobjekt ganz oder teilweise um geistiges Eigentum, wie z.B. EDV-Software, verpflichtet sich der MK, alle Lizenzbestimmungen und insbesondere die Kopier- und Weitergabeverbote des Herstellers gewissenhaft zu beachten.

§ X. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

- (1) Ist das Mietkaufobjekt ein Fahrzeug, hat der MK eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 1.000.000,- und eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens EUR 500,- abzuschließen. Der MK ermächtigt die AWG, für sich einen Sicherungsschein über die Fahrzeugvollversicherung zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Hat der MK nicht die erforderliche Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, ist die AWG berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung als Vertreter für den MK abzuschließen. Der MK tritt hiermit sämtliche Rechte aus der Fahrzeugvollversicherung und für den Fall eines Haftpflichtschadens alle Ansprüche mit Ausnahme von Ansprüchen aus Personenschäden gegen den Schädiger und dessen Versicherer, zur Sicherung an die dies annehmende AWG ab. Kommt der MK mit der Zahlung der Prämien für die Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherung in Verzug, ist die AWG berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des MK an den Versicherer zu zahlen.
- (2) Ist das Mietkaufobjekt kein Fahrzeug so gilt § X (1) sinngemäß. Für das Mietkaufobjekt ist eine entsprechende Versicherung gegen die Risiken des zufälligen Untergangs, Verlustes, der Entwendung und der Beschädigung (bei elektronischen Geräten in der Form einer Elektronik/Schwachstromversicherung) abzuschließen.
- (3) Im Schadenfall hat der MK die AWG unverzüglich zu unterrichten; bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über EUR 1.000,- einschließlich Mehrwertsteuer hat die Unterrichtung fernmündlich vor Erteilung des Reparaturauftrages zu erfolgen, soweit dies dem MK möglich und zumutbar ist. Der MK hat der AWG ferner unverzüglich eine Kopie der an den Versicherer gerichteten Schadenanzeige und der Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden.

Der MK hat die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, daß wegen Schwere und Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Mietkaufobjektes übersteigen. Der MK hat mit der Reparatur einen vom Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen (siehe auch § XII).

- (4) Der MK ist - vorbehaltlich eines Widerrufs durch die AWG - ermächtigt und verpflichtet, alle Ansprüche aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Zum Ausgleich eines Schadens erlangte Beträge hat der MK im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Ist der MK gemäß Ziffer 3 Satz 3 nicht zur Reparatur des Mietkaufobjektes verpflichtet, hat er die erlangten Entschädigungsleistungen an die AWG abzuführen. Diese werden im Rahmen der Abrechnung gemäß Abschnitt XV berücksichtigt.
- (5) Entschädigungsleistungen für Wertminderungen sind in jedem Fall an die AWG weiterzuleiten. Erhaltene Zahlungen für eine solche Wertminderung werden von der AWG von der vereinbarten Abschlußzahlung abgezogen.
- (6) Bei Totalschaden oder Verlust kann jeder Vertragspartner den Mietkaufvertrag zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes kann der MK innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnis davon zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Macht der MK von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er das Mietkaufobjekt gemäß Ziffer 3 unverzüglich reparieren zu lassen. Wird im Falle der Entwendung das Mietkaufobjekt vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Mietkaufvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der MK die zwischenzeitlichen Mietkaufraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Mietkaufraten, wenn der Mietkaufvertrag wirksam nach Absätzen 1 oder 2 gekündigt ist und nicht gemäß Absatz 3 fortgesetzt wird. Die Folgen einer Kündigung sind in § XV geregelt.

§ XI. Haftung

- (1) Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Mietkaufobjekts und seiner Ausstattung haftet der MK der AWG auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden durch die AWG.
- (2) Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem MK oder anderen Personen durch den Gebrauch des Mietkaufobjekts, Gebrauchsunterbrechung oder -entzug entstehen, haftet die AWG dem MK nur bei Verschulden. Bei jedem Unfall oder anderen Schaden ist der AWG unverzüglich eine Schadensmeldung zu übersenden. Ferner hat der MK der

AWG bzw. dem von ihr mit der Schadensregulierung Beauftragten sämtliche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Der MK ist verpflichtet, die angefallenen Reparaturkosten zu zahlen bzw. seiner Versicherung vorzulegen und trägt alle mit dem Schadensereignis zusammenhängenden weiteren Kosten (z.B. Mietwagenkosten bei Fahrzeugen, Wertminderung, Gutachterkosten, Kosten der Rechtsverfolgung).

§ XII. Wartung und Reparaturen

Fällige Wartungsarbeiten hat der MK pünktlich, erforderliche Reparaturen unverzüglich durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. (In Notfällen kann, falls die Hilfe eines solchen Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, nach Absprache mit der AWG, eine Reparatur auch in einem anderen Betrieb, der die Gewähr für sorgfältige fachgerechte Arbeit bietet, durchgeführt werden.) Bei Fahrzeugen gilt die Pflicht zur unverzüglichen Reparatur auch für Schäden an der Kilometer-Anzeige (bei Objekten mit Betriebsstundenzähler sinngemäß). In diesem Fall hat der MK der AWG eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten Kilometerstandes (bzw. der Betriebsstunden) einzureichen.

§ XIII. Gewährleistung

- (1) Da der MK das Mietkaufobjekt beim Hersteller/Händler/Lieferanten selbst ausgesucht, die Vertragsmodalitäten festgelegt und sich von der Qualität des Mietkaufobjektes überzeugt hat, leistet die AWG Gewähr, indem sie sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung aus dem Kaufvertrag sowie etwaige zusätzliche Garantiesprüche gegen den Hersteller/Importeur an den MK abtritt. Dieser nimmt die Abtretung an und verpflichtet sich, diese Ansprüche im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, daß bei Rückgängigmachung des Kaufvertrags (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) etwaige Zahlungen des Gewährleistungs- oder Garantieverpflichteten direkt an die AWG zu leisten sind. Dieses gilt auch, wenn der MK ein Mietkaufobjekt von der AWG zur Verfügung gestellt bekommen hat, wo der MK nicht Erstbenutzer ist. Gegen die AWG stehen dem MK Gewährleistungsansprüche nicht zu.
- (2) Nachbesserungsansprüche sind vom MK beim Hersteller bzw. bei dem beauftragten Betrieb entsprechend den dafür maßgeblichen Gewährleistungs- und Garantiebedingungen geltend zu machen. Bleibt der erste Nachbesserungsversuch erfolglos, wird die AWG den MK nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung seines Nachbesserungsanspruches unterstützen.
- (3) Schlägt die Nachbesserung fehl und verlangt der MK deshalb Wandlung oder Minderung, hat er die AWG hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Erklärt sich der Gewährleistungsverpflichtete bei fehlgeschlagener Nachbesserung mit der Wandlung einverstanden oder wird er rechtskräftig zur Wandlung verurteilt, entfällt die Verpflichtung des MK zur Zahlung von Mietkaufraten. Erklärt sich der Gewährleistungsverpflichtete mit der Wandlung nicht einverstanden, ist der MK ab Erklärung der Wandlung zur Zurückbehaltung der Mietkaufraten berechtigt, wenn er unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Erklärung der Wandlung - die Wandlungsklage erhebt, es sei denn, daß sich der MK mit der AWG über eine etwaige Verlängerung der Klagefrist vorher verständigt hat. Erhebt der MK nicht fristgerecht Klage, ist er erst ab dem Tag der Klageerhebung zur Zurückbehaltung der Mietkaufraten berechtigt. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Wandlungsklage des MK erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Mietkaufraten sind dann unverzüglich in einem Betrag nachzuzahlen und der MK hat der AWG den durch die Zurückbehaltung der Mietkaufraten entstandenen Verzugsschaden zu ersetzen.
- (5) Nach Wandlung wird der Mietkaufvertrag wie folgt abgerechnet:
Die Forderung des MK umfaßt die gezahlten Mietkaufraten und eine etwaige Sonderzahlung, jeweils zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe, sowie etwaige vom Gewährleistungsverpflichteten erstattete Nebenkosten. Von dieser Forderung werden die Aufwendungen der AWG für etwaige im Mietkaufvertrag zusätzlich eingeschlossene Dienstleistungen sowie ein Ausgleich für die Zurverfügungstellung des Mietkaufobjektes und den ersparten Kapitaleinsatz beim MK abgesetzt. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines Minderwertes unberührt, soweit der Minderwert nicht auf dem gewährleistungspflichtigen Mangel beruht.
- (6) Hat im Fall der Minderung der Gewährleistungsverpflichtete einen Teil des Kaufpreises an die AWG zurückgezahlt, berechnet die AWG auf der Grundlage des herabgesetzten Kaufpreises die noch ausstehenden Mietkaufraten - unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Entgelte - und die Abschlußzahlung neu.
- (7) Das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit des Gewährleistungsverpflichteten trägt die AWG, sofern der MK nicht eingetragener Kaufmann ist.

§ XIV. Kündigung

- (1) Der Mietkaufvertrag ist während der vereinbarten Mietdauer nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar. Unberührt bleiben die Kündigungsrechte nach Ziffern 2 und 3 sowie nach § X Ziffer 6.
- (2) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die AWG kann neben den Kündigungsmöglichkeiten des § 12 Verbrauchercreditsgesetz insbesondere dann kündigen, wenn der MK:

a) - mit zwei Mietkaufraten oder einem Betrag in Höhe von zwei Mietkaufraten in Verzug ist und der LN eine juristische Person ist oder das Mietkaufobjekt für eine bereits ausgeübte, gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit des MK bestimmt ist;

b) - seine Zahlungen einstellt oder als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet oder Wechsel oder Scheck mangels Deckung zu Protest gehen läßt oder ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder ein solches Verfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder der Schuldner die Vermögensauskunft abgibt oder gegen ihn ein Haftbefehl existiert;

c) - bei Vertragsabschluß unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb der AWG die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist,

d) - trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterläßt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.

(3) Besteht für den Vertrag eine selbstschuldnerische Bürgschaft seitens eines Dritten und trifft für diesen eine oder mehrere der unter §XIV, Satz 2 a, b, c oder d genannten Bedingungen zu, stellt dies ebenfalls einen Grund für eine fristlose Kündigung des Vertrages dar. Dem MK bleibt es unbenommen binnen einer Frist von 4 Wochen entweder die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank als neue Sicherheit einzubringen oder aber einen neuen Bürgen zu stellen, dessen Bonität von der AWG geprüft und akzeptiert wird.

(4) Stirbt der MK, können seine Erben oder die AWG das Vertragsverhältnis zum Ende eines Vertragsmonats kündigen.

(5) Die Folgen einer Kündigung sind in Abschnitt XV geregelt.

§ XV. Abrechnung nach Kündigung / Rückgabe des Mietkaufobjektes

(1) Im Falle einer Kündigung hat der MK das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Kündigung einen Käufer nachzuweisen, der bereit ist, das Mietkaufobjekt zu einem über dem kalkulierten Buchwert (§ XV, 3) liegenden Preis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer abzunehmen und zu bezahlen. Scheitern die Bemühungen des MK, verfügt die AWG über das Mietkaufobjekt und wird die Vermarktung selbst vornehmen.

(2) Hat der MK der AWG Anlaß zu einer fristlosen Kündigung gegeben, kann die AWG vom MK als Schadenersatz eine Entschädigung in Höhe der Differenz zwischen dem kalkulierten Buchwert (§ XV, 3) und dem Erlös (§ XV, 4) verlangen. Übersteigt der Erlös den kalkulierten Buchwert, kehrt die AWG 75 % des Mehrbetrages an den MK aus. Das gleiche gilt, wenn sich für den MK aus der Abrechnung eines etwa geleisteten Sonderentgelts ein Guthaben ergibt, das die Entschädigungsforderung übersteigt.

(3) Kalkulierter Buchwert ist die Summe aller offenen Mietkaufraten bis zum Ende der Mietkaufvertrag vorgesehenen Mietdauer zuzüglich der vereinbarten Abschlußzahlung abzüglich Zinsgutschrift wegen vorverlegter Fälligkeit (Abzinsung).

(4) Erlös ist der von der AWG effektiv erzielte Veräußerungserlös durch Verkauf an den Fachhandel oder den vom MK benannten Käufer. Verwertet die AWG das Mietkaufobjekt anders als durch Veräußerung -etwa durch Weitervermietung-, so gilt der von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen geschätzte Händlereinkaufspreis als Erlös. Bei der Berechnung werden alle Werte ohne Mehrwertsteuer zugrunde gelegt.

(5) Die AWG hat die Verwertung des Mietkaufobjektes mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmen. Um eine Grundlage für die Erzielung eines angemessenen Preises zu haben, läßt die AWG den Händlereinkaufswert im Auftrag und auf Kosten des MK von einem Sachverständigen schätzen.

(6) Endet das Vertragsverhältnis durch fristlose Kündigung des MK, zu der die AWG Anlaß gegeben hat, oder aus Gründen, die von der AWG zu vertreten sind, so entfallen mit Zugang der Kündigung die noch nicht fälligen Verpflichtungen des MK aus dem Mietkaufvertrag mit Ausnahme der Verpflichtung zur sofortigen Rückgabe des Mietkaufobjektes.

(7) Nach einer Kündigung des Vertrages ist das Mietkaufobjekt sofort mit allem Zubehör und Schlüsseln und allen Unterlagen (z.B. Fahrzeugschein bei KFZ, Kundendienstheft, Ausweise, Betriebsanleitung, aber auch erworbene Genehmigungen) vom MK auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an eine von der AWG zu benennende Anschrift zurückzugeben. Gibt der MK z.B. Schlüssel und Unterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.

(8) Bei Rückgabe muß das Mietkaufobjekt in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Nutzung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Über den Zustand wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.

(9) Wird das Mietkaufobjekt nicht innerhalb von 3 Tagen nach Zugang der Kündigung zurückgegeben, werden dem MK für jeden überschrittenen Tag als Grund- betrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Mietkaufrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des MK aus diesem Vertrag sinngemäß fort.

(10) Ist das Mietkaufobjekt ein Fahrzeug, trägt der MK die Kosten der Abmeldung. Meldet der MK das Fahrzeug nicht selbst ab, bzw. erstattet er die erforderlichen Kosten nicht dem beauftragten Händler, werden die Kosten in der Schlußabrechnung berücksichtigt.

(11) Endet der Mietkaufvertrag aus Gründen, die keiner Kündigung bedürfen, erfolgt die Abrechnung nach § XV. Ist das Mietkaufverhältnis durch Tod des MK beendet worden, kann der Vertrag auf Wunsch der Erben auch mit diesen oder einem von ihnen fortgesetzt werden. Die AWG darf dies nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen ablehnen.

(12) Bei Verzug mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung gilt die Zins- und Vergütungsregelung in § V Ziffer 6 sinngemäß.

§ XVI Eigentumsübergang zum Ablauf der Mietzeit, Bilanzierung

(1) Der MK wird mit Abschluß des Mietkaufvertrages und Überlassung des Mietkaufobjektes wirtschaftlicher Eigentümer desselben.

(2) Der MK hat, falls er bilanzierungspflichtig ist, das Mietkaufobjekt in seiner Bilanz auszuweisen und abzuschreiben. Ihm ist ferner bekannt, daß sämtliche steuerlichen Auswirkungen seinem Vermögen zugerechnet werden. Der MK wird gegebenenfalls öffentliche Fördermittel selbst beantragen.

(3) Mit Zahlung der letzten Mietkaufrate und der Abschlußzahlung und sonstiger ordnungsgemäßer, vollständiger Erfüllung aus diesem Mietkaufvertrag geht das juristische Eigentum an dem Mietkaufobjekt ohne weitere Zahlung auf den MK über, wobei Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind.

§ XVII. Übertragbarkeit / Bilanzvorlage

Die AWG ist berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag insgesamt oder einzeln auf Dritte zu übertragen. Der MK stimmt der Übertragung der Vertragspflichten und/oder der Fortführung des Vertrages auf/durch einen Dritten zu.

Der MK hat der AWG bzw. ihrem Refinanzierer auf Anforderung zur Erfüllung der Überprüfungs Pflichten gem. § 18 Kreditwesengesetz die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des MK erforderlichen Unterlagen (z.B. Jahresabschlüsse) zur Verfügung zu stellen.

§ XVIII. Allgemeine Bestimmungen

(1) Gerichtsstand ist der Sitz der AWG, soweit der MK, der Bürge oder ein Mitverpflichteter nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder der MK Kaufmann ist, der nicht zu den in § 4 HGB aufgeführten Gewerbetreibenden gehört.

(2) Der MK hat einen Wohnsitzwechsel oder Standortwechsel des Mietkaufobjektes der AWG unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ansprüche und sonstige Rechte aus dem Mietkaufvertrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AWG abgetreten werden.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder der vor- und nachstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

§ XIX. Einkommensabtretung

Zur Sicherung aller Ansprüche der AWG aus dem Mietkaufvertrag sowie aus Anlaß des Vertrages oder mit diesem in Zusammenhang stehende Forderungen einschließlich Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche tritt der MK - unter der auflösenden Bedingung vollständiger Tilgung - den pfändbaren bzw. übertragbaren Teil seiner folgenden, gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf:

-Arbeitseinkommen

Lohn; Gehalt; Wehrsold; Provisionen; Gewinnbeteiligungen; Abfindungen; Pensionen; Betriebsrenten; Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz; Austrittsentschädigung; Arbeitnehmersparzulage; Anpassungsgeld; Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Sachzuwendungen

- laufende Geldleistungen gem. § 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch I (SGB-1)

- Ausbildungsförderung (§ 18 SGB); Arbeitslosengeld; Arbeitslosenhilfe; Kurzarbeitergeld; Schlechtwettergeld; Insolvenzausfallgeld (§19 SGB); Vorruhestandsleistungen (§ 19a SGB); Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, und Rentenversicherung einschließlich Abfindungen und Beitragsrückerstattung (§§ 21 - 24 SGB)

- sowie auf Leistungen aus privaten und ausländischen Kranken-, Unfall-, und Rentenversicherungen einschließlich Abfindungen und Beitragsrückerstattungen gegen den jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherren oder Leistungsverpflichteten an die dies annehmende AWG ab.

Mit der **Zusammenrechnung** einzelner vorstehender Ansprüche und Leistungen ist die AWG ausdrücklich einverstanden; wobei der unpfändbare Grundbetrag zuerst dem Einkommen zu entnehmen ist, das wesentliche Grundlage zur Lebenserhaltung bildet.

Nominelle Begrenzung: Die Abtretung ist begrenzt auf die Gesamtmietforderung, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zuzüglich einer Pauschale von 15%. Wird auf die Abtretung nicht gezahlt, setzt sich die Abtretung bis zur Erreichung des genannten Betrages fort.

Freigabe: Bis zur vollständigen Tilgung der gesicherten Ansprüche ist die AWG verpflichtet, Sicherheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) freizugeben, so- weit der wirtschaftliche Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend überschreitet.

Sicherheitenverwertung: Die AWG ist berechtigt, die Abtretung offenzulegen und Zahlungen an sich zu verlangen, wenn der MK mindestens mit einem Betrag in Höhe einer Mietkaufrate in Verzug ist und die AWG die Offenlegung 2 Wochen vorher angedroht hat.

§ XX. Erlaubnis zur Datenspeicherung

Die AWG ist berechtigt, die im Rahmen dieser Geschäftsverbindung erhaltenen, personenbezogenen Daten zu speichern und gegebenenfalls an den entsprechenden Versicherer und/oder Refinanzierer weiterzugeben.